

Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Irene Pavek / 5035
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.900/0073-Pers/6/2015
Bei Antwort bitte GZ anführen.

Gerichtsgebühren-Novelle 2015; GGN 2015; Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf der Gerichtsgebühren-Novelle 2015 folgende Stellungnahme abzugeben:

I) Zu Ziffer 41:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in einer neuen lit.d der Anmerkung 12 zur Tarifpost 9 auch jene Ab- und Zuschreibungen im Sinne der lit. c von der Gebührenbefreiung erfasst werden sollen, wo zwar eine Änderung im Eigentum stattfindet, diese aber derart geringfügig ist, dass sie bei den betroffenen Grundstücken jeweils zu keiner Änderung im Verkehrswerte führt und die übertragenen Teilstücke bzw. Minimalanteile für sich alleine auch keinen Verkehrswert haben. (etwa bei minimalen Grenzberichtigungen aus Anlass der Aufnahme in der Grenzkataster).

Gegen die angeführte Fallkonstellation bezüglich der geringfügigen Änderung vor der Eintragung in den Grenzkataster bestehen folgende Bedenken:

In der Regel wird eine allfällige Berichtigung des nicht rechtsverbindlichen Grundsteuerkatasters an die unveränderte Naturgrenze (Eigentumsgrenze) vor der Umwandlung in den Grenzkataster mittels eines Mappenberichtigungsverfahrens gemäß § 52 Z 5 VermG durchgeführt.

Diese Mappenberichtigung stellt aber keine Änderung der Eigentumsgrenze dar. Der Katasterstand wird nur an die von den Eigentümern als unverändert erklärte Naturgrenze angepasst. Die Mappenberichtigung ist ein ausschließlich amtswegiges Verfahren des Vermessungsamtes. Das Grundbuch wird damit nicht befasst und es kann daher auch zu keiner Eintragung im Grundbuch kommen.

Liegt hingegen eine Änderung des Grenzverlaufes durch ein unverbüchertes Rechtsgeschäft oder eine Ersitzung vor, so sind ein Teilungsplan und eine grundbücherliche Eintragung erforderlich.

Diese Verbücherung kann allenfalls mittels § 13 LiegTeilG (Abschreibung geringwertiger Trennstücke) erfolgen.

Der nunmehr gewählte Begriff „geringfügige Grundstücksteile“ ist inhaltlich unbestimmt und passt nicht zur Systematik von § 13 LiegTeilG.

Wenn gewollt, sollte hier auf die Abschreibung geringwertiger Trennstücke gemäß § 13 LiegTeilG und die darin normierte Wertgrenze von 2.000,- € Bezug genommen werden, oder die Bestimmung überhaupt entfallen, da sie in dieser Form in der Praxis zu Auslegungsproblemen führen wird.

II) Ergänzende Anmerkungen zu Tarifpost 9:

Es wird zur Klarstellung neuerlich ersucht, in den Anmerkungen zu Tarifpost 9 für Mitteilungen der Vermessungsbehörde, die zu amtswegigen Eintragungen im Grundbuch führen - wie Grundstücksvereinigungen gemäß § 12 VermG, die von Amts wegen erfolgen - eine Befreiung von der Eingabegebühr vorzusehen:

„Zu a)

....

4 gebührenfrei sind:

.....

c) Mitteilungen der Vermessungsbehörde (Anmeldungsbögen) über von Amts wegen vorzunehmende Eintragungen.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Problemen, da von der Justizverwaltung Grundeigentümern für die vom Vermessungsamt von Amts wegen veranlasste Grundstücksvereinigung Eingabegebühren vorgeschrieben werden.

III. Schlussbemerkung

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 06.11.2015

Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl